BWNEWS

Wann wird ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen gewährt?

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

das Internet und die neuen Medien sind in aller Munde, der Einfluss von Industrie 4.0, IoT (Internet of Things) oder Big Data zwischenzeitlich geläufig. Während vor Jahren noch ein lauter Aufschrei bei der Einführung der E Bilanz merklich war, sind nun Gerichte, Grundbuchverwaltung oder auch die Finanzverwaltung auf dem Weg in eine veränderte (elektronische) Welt. So wird das "Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens" die bisherigen Kommunikationsformen weiter zurückdrängen und hin in eine - wie im Berufsalltag zwischenzeitlich selbstverständliche - veränderte Welt führen. Welche Veränderungen und Neuerungen die Zukunft für den Bereich des datensensiblen Steuerrechts bereithält, bleibt abzuwarten, Sicher ist nur, dass der Fortschritt der Technik – wenn auch langsam – im Steuerrecht zunehmend Einzug hält. In diesem Zusammenhang sind sicherlich auch derzeit laufende Prozesse hinsichtlich der räumlichen Verlagerung der Finanzbuchhaltung ins Ausland zur Reduzierung von Kosten etc. neu zu überdenken und die internen Abläufe im Rahmen der Auftragsabwicklung für die zukünftigen Anforderungen neu auszurichten. Gerne unterstützen wir Sie dabei, Ihr Unternehmen für die Zukunft fit zu machen.

An dieser Stelle freuen wir uns, Ihnen auch die Erweiterung unseres Partnerschaftskreises bekannt geben zu können: seit dem 01.06.2016 haben wir **Herrn WP/StB Ralph Stange** *für uns gewinnen können. Als bewährter Mitarbeiter konnte er bereits unter Beweis stellen, dass er, ebenso wie wir, Ihre Anforderungen gerne aufnimmt und in machbare Lösungen umsetzt. Mit seiner langjährigen Erfahrung wird Herr Stange mit dazu beitragen, die zukünftigen Herausforderungen zu meistern, so dass wir Ihnen in gewohnter Weise auch weiterhin als verlässlicher Partner zur Verfügung stehen.*

Stuttgart, im Juni 2016

Helmut Meng

Inhalt dieser Ausgabe

- Wann wird ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen gewährt? **S.3**
- Keine Gewerbesteueranrechnung unterjährig ausgeschiedener Mitunternehmer **S.4**
- Staatliche Beihilfen im EEG **S.5**
- Mehrere Arbeitszimmer eines Ehepaars **S.5**
- Zur Feststellung der Bebauungs- und Vermietungsabsicht **S.6**
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Zinsen nicht verfassungswidrig **S.6**
- Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung? **S.6**
- Schutz vor Manipulationen an elektronischen Registrierkassen **S.7**
- Kaufpreisaufteilung bebauter Grundstücke **S.7**
- Vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen eines Studiums **S.7**
- Die Lieferung des Miteigentumsanteils an einem Gegenstand kann umsatzsteuerfrei sein **S.7**
- Abbruchkosten als Herstellungskosten **S.7**
- Fahrtkosten bei den Einkünften aus Vermietung in voller Höhe abzugsfähig **S.7**
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens **S.7**

Wann wird ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen gewährt?

War ein Unternehmer gutgläubig, kann entsprechend der Grundsätze des Europäischen Gerichtshofs ausnahmsweise ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Vertrauensschutzes in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die von ihm vernünftigerweise verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist.

Der Bundesfinanzhof hatte über eine Unternehmerin, die steuerpflichtige Umsätze aus der Lagerung, Kommissionierung und Verteilung von Gütern aller Art erzielte, zu urteilen. Die Unternehmerin hatte in ihrer Umsatzsteuererklärung abziehbare Vorsteuerbeträge aus zwei Rechnungen eines tschechischen Unternehmers geltend gemacht. Die Rechnungen enthielten eine Steuernummer, die im dritten Ziffernblock eine vierstellige Ziffernfolge enthielten und den Hinweis, dass die Verladung im inländischen Lager der Firma nur in Absprache mit dem Mitarbeiter J erfolgen dürfe. Nachträglich stellte das Finanzamt fest, dass die tschechische Firma gar keine Geschäftstätigkeit ausgeübt hatte, die Rechnungen daher zu Unrecht ausgestellt wurden und versagte den Vorsteuerabzug. Die Unternehmerin beantragte den Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen zu gewähren, denn die Warenlieferung sei erfolgt und für sie war ein Betrug nicht erkennbar gewesen.

Das Finanzamt hat sich in seiner Ermessensentscheidung darauf gestützt, dass die tschechische Firma eine von den in Deutschland gebräuchlichen Steuernummern abweichende Steuernummer verwendet hat, da im dritten Ziffernblock eine vierstellige, statt üblicherweise fünfstellige Ziffernfolge, verwendet wurde und sich die Unternehmerin beim Finanzamt über die Richtigkeit Gewissheit hätte verschaffen können. Diese Annahme ist aber fehlerhaft, da zumindest in Nordrhein-Westfalen eine vierstellige Ziffernfolge im dritten Ziffernblock üblich ist.

In der Praxis sollten Sie stets die Richtigkeit der Rechnungsangaben, insbesondere bei ausländischen Unternehmern, überprüfen und dies dokumentieren.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Keine Gewerbesteueranrechnung unterjährig ausgeschiedener Mitunternehmer

Der Gewerbesteuermessbetrag wird bei Personengesellschaften gesondert und einheitlich festgestellt. Der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag wird dabei auf die beteiligten Mitunternehmer verteilt. Es nehmen nach einem BFH-Urteil aber nur die Mitunternehmer teil, die am Ende des Erhebungszeitraums an der Personengesellschaft beteiligt sind. Unterjährig ausgeschiedene Mitunternehmer werden nicht berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil zur Verteilung des Gewerbesteuermessbetrags bei Personengesellschaften Stellung genommen. Bei den Gesellschaftern erfolgt die Anrechnung auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG mit dem 3,8-fachen des auf sie entfallenden Gewerbesteuermessbetrags.

Die Frage war nun, auf welche Gesellschafter der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag entfällt, damit diese dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Anrechnung der Gewerbesteuer verlangen können. Der Urteilsfall war etwas kompliziert, da hier unterjährig eine Vielzahl von Mitunternehmern durch Veräußerung ihrer Anteile an einer Personengesellschaft ausgeschieden ist. Der Veräußerungsgewinn, der bei der Anteilsveräußerung entsteht, unterliegt auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer. Die Veräußerer haben sich vertraglich verpflichtet, diese zu übernehmen. Der BFH hat den Gewerbesteuermessbetrag nur noch auf die am Ende des Erhebungszeitraums verbleibenden beteiligten Gesellschafter aufgeteilt. Unterjährig ausgeschiedene Gesellschafter nehmen somit nicht an der gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewerbesteuermessbetrags teil. Dies gilt auch für die erzielten Veräußerungsgewinne, und das auch dann, wenn sich die ausgeschiedenen Gesellschafter vertraglich zur Übernahme der anteiligen Gewerbesteuer verpflichtet haben. Der BFH begründet dies damit, dass ehemalige Gesellschafter nicht im Zeitpunkt des Entstehens der Steuer am Ende des Erhebungszeitraums an der fortbestehenden Personengesellschaft beteiligt sind und daher nicht an einer Verteilung teilnehmen können. Der BFH hat sich mit diesem Urteil gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt.

Grundsätzlich wird empfohlen, diesen Nachteil des Veräußerers eines Mitunternehmeranteils bereits in der Kaufpreisfindung zu berücksichtigen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Mehrere Arbeitszimmer eines Ehepaars

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur in zwei Ausnahmefällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Entweder für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Trifft dies zu, können bis zu maximal 1.250,00 EUR angesetzt werden. Oder das Arbeitszimmer stellt den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, dann sind die Kosten in voller Höhe abzugsfähig. Im Streitfall erzielten die Kläger, ein Ehepaar folgende Einkünfte: Der Ehemann bezog zum einen Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit aus seinem Vollzeitarbeitsverhältnis und zum anderen Einkünfte aus seiner gewerblichen Nebentätigkeit. Die Ehefrau erzielte ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Ehegatten nutzten mehrere Arbeitszimmer. Eines der beiden häuslichen Arbeitszimmer nutzte der Ehemann für seine nichtselbstständige Arbeit allein, der andere Raum wurde von beiden Ehegatten für ihre jeweiligen gewerblichen Tätigkeiten gemeinsam genutzt. Sie beantragten den vollen Betriebsausgabenabzug für die gewerblichen Tätigkeiten und den Höchstbetrag von 1.250,00 EUR bei den nichtselbstständigen Einkünften des Ehemanns. Dem folgte das Finanzgericht (FG) Münster nicht. Die Ehefrau kann die auf sie entfallenden Aufwendungen voll als Betriebsausgaben abziehen, da das Arbeitszimmer für sie den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Der Ehemann hingegen hat lediglich Anspruch auf den Höchstbetrag von 1.250,00 EUR insgesamt, da das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt aller beruflichen Tätigkeiten darstellt. Da sich die Ehegatten ein Arbeitszimmer teilen, ist der Höchstbetrag zu halbieren. Ihm verbleiben damit 625,00 EUR abzugsfähige Aufwendungen, welche wiederum auf beide Tätigkeiten im Schätzungswege aufzuteilen sind. Letztlich können 312,50 EUR als Betriebsausgaben bei den gewerblichen Einkünften in Abzug gebracht werden und 312,50 EUR als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Das FG hat die Revision vor dem BFH zugelassen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Staatliche Beihilfen im EEG

Das Gericht der Europäischen Union hat im deutschen Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in der Fassung aus 2012 staatliche Beihilfen festgestellt. Gemeint sind die Förderungen der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas. Sie erhalten über die EEG-Umlage einen über dem Marktpreis liegenden Preis. Ebenso stellt die Verringerung der EEG-Umlage bei energieintensiven Unternehmen eine staatliche Beihilfe dar. Die EU-Kommission hat in einem Beschluss staatliche Beihilfen im EEG 2012 festgestellt, diese aber größtenteils für als mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen diesen Beschluss Klage beim Gericht der Europäischen Union eingereicht. Im darauf erfolgten Urteil sind ebenfalls staatliche Beihilfen festgestellt worden. Einerseits ist die Möglichkeit der Begrenzung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen eine staatliche Beihilfe. Andererseits stellen die erwirtschafteten EEG-Umlagen bei den Übertragungsnetzbetreibern eine staatliche Beihilfe dar. Die EEG-Umlagen bleiben unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand, sie stellen Gelder unter Einsatz staatlicher Mittel dar und die Übertragungsnetzbetreiber handeln nicht frei und für eigene Rechnung, sondern als Verwalter einer aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfe. Gegen dieses Urteil kann die Bundesrepublik Deutschland bis Anfang Juli 2016 Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof einlegen.

Wird das Urteil rechtskräftig, hat die EU-Kommission künftig stärkeren Einfluss auf energiepolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Jede Änderung des EEG und anderer energiepolitischer Umlagesysteme wäre der EU-Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil rechtskräftig wird.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Zur Feststellung der Bebauungs- und Vermietungsabsicht

Auf die Bebauungs- und Vermietungsabsicht kann nur anhand einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände des Einzelfalls geschlossen werden. Ein vorsichtiges Finanzierungsverhalten spricht nicht gegen eine Bebauungsabsicht. Die Bebauungsabsicht muss sich jedoch aus weiteren Umständen ergeben. Dabei kann die spätere Mittelverwendung rückwirkend berücksichtigt werden. Es müssen ferner Maßnahmen vorliegen, die darauf abzielen, das Grundstück in Vermietungsabsicht zu bebauen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Zinsen nicht verfassungswidrig

Gewerbliche Einkünfte unterliegen mit dem Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Gewerbeertrag ist der Gewinn, der sich nach den Regelungen des Einkommen-, bzw. Körperschaftsteuergesetzes ermittelt, korrigiert um bestimmte gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen. Seit dem Jahr 2008 sind Mieten, Pachten und Zinsen dem Gewerbeertrag teilweise hinzuzurechnen.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Vorlage des FG Hamburg für unzulässig. Es fehlte die für eine zulässige Vorlage erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung des vorlegenden Gerichts mit der entgegenstehenden Rechtsprechung anderer Finanzgerichte zur Verfassungsgemäßheit der Gewerbesteuer.

Haben Sie sich in einem Einspruch auf dieses Verfahren berufen, so ist ein solcher wohl zurückzunehmen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung?

Ein GmbH-Geschäftsführer verzichtet im vorliegenden Fall durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten einer später zu vergütenden Freizeit. Diese Vorgehensweise ist nicht mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers vereinbar. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass in diesem Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Schutz vor Manipulationen an elektronischen Registrierkassen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18.03.2016 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie den Referentenentwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes veröffentlicht. Ziel dieser Entwürfe ist es, die Möglichkeiten der Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (z.B. Registrierkassen) zu vermeiden. Bislang gab es im Rahmen von Betriebsprüfungen immer wieder Diskussionen bzgl. nicht erkennbarer Änderungen mittels elektronischer Programme.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Kaufpreisaufteilung bebauter Grundstücke

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen eines Studiums

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Die Lieferung des Miteigentumsanteils an einem Gegenstand kann umsatzsteuerfrei sein

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Abbruchkosten als Herstellungskosten

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Fahrtkosten bei den Einkünften aus Vermietung in voller Höhe abzugsfähig

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW-SEMINAR

BWSEMINAR

Die Einhaltung steuerlicher Pflichten besteht nicht nur aus der rechtzeitigen Abgabe von Steuererklärungen. Das Steuerrecht beinhaltet viele weitere Aspekte, die gerade im unternehmerischen Alltag beachtet werden müssen. Ansonsten drohen Haftungsrisiken und Strafen sowohl für das Unternehmen als auch für die handelnden Organe.

Um Sie und ihr Unternehmen hiervor zu schützen, widmen wir uns in der 2. Jahreshälfte dem Thema **Tax Compliance**. Wir zeigen Ihnen, welche Stolperfallen im Alltag Sie meiden müssen, wie Sie eine strukturierte Tax Compliance aufbauen und im Unternehmen einführen können. Nähere Informationen erhalten Sie demnächst.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Städte künstlich für Sonne sorgen?

Nicht erfunden, sondern wahr: Eine norwegische Stadt holt sich in den Wintermonaten die Sonne direkt auf den Marktplatz. Von Oktober bis März erhält Rjukan, 180 Kilometer westlich von Oslo gelegen, keine direkte Sonneneinstrahlung mehr. Die umgebenden Berge belassen das Tal, in dem Rjukan liegt, im Schatten, da die Sonnenstrahlen nicht über die südliche Bergkette gelangen. Nur der Marktplatz macht eine Ausnahme. Scheint die Sonne über den Bergen, so liegt auch dieser im Sonnenlicht. Drei Spiegel mit jeweils 17 Quadratmeter Fläche in 450 Meter Höhe - sogenannte Heliostaten – reflektieren seit 2013 die Sonnenstrahlen auf den Marktplatz. Computergesteuert berücksichtigen sie den Lauf der Sonne. So bleibt der Lichtkegel konstant an derselben Stelle und bildet eine 600 Quadratmeter große Ellipse aus Licht.

Viganella in Italien wird sogar bereits seit 2006 „künstlich beleuchtet“. 14 Einzelspiegel mit einer Gesamtfläche von 40 Quadratmeter in 900 Meter Höhe überbrücken die Dunkelheit von November bis Februar.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Gina Sanders - Fotolia, Seite 4: flairimages - Fotolia.** Redaktionelle Unterstützung von H.a.a.S GmbH. Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de